

Hygieneplan zum Infektionsschutz

In den Sport- und Kulturhallen der Gemeinde Nonnweiler
im Rahmen der Corona-Pandemie-Maßnahmen

Stand: 18. September 2020

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeine Vorbemerkungen
2. Allgemeine Hygienemaßnahmen
3. Voraussetzungen für Trainingsbetrieb

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Gemäß Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 12. Juni 2020, § 4 Abs. 9, kann der Kurs-, Trainings- und Sportbetrieb unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen wiederaufgenommen werden.

2. Allgemeine Hygienemaßnahmen

Physisch-soziale Kontakte sind auf ein absolut nötiges Minimum zu beschränken. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Ausgenommen sind Kontakte zu Angehörigen des eigenen Haushalts, Ehegatte, Lebenspartner und einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sowie Verwandte in gerader Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern und deren jeweiligen Haushaltsangehörige (familiärer Bezugskreis).

Im öffentlichen Raum sollte insbesondere bei Kontakt mit vulnerablen Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden, sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen.

Folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten:

- Abstand halten (nach Möglichkeit 1,5 Meter).
- Keine persönlichen Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Händehygiene: Regelmäßig und sorgfältig mindestens 20 Sekunden lang die Hände mit Flüssigseife waschen, insbesondere nach dem Besuch der Toilette sowie vor und nach dem Aufenthalt wenn ggf. öffentlich zugängliche Gegenstände angefasst werden.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute von Mund, Augen und Nasen berühren.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Handläufe nach Möglichkeit nicht mit der vollen Hand bzw. Fingern anfassen.
- Husten- und Niesetikette beachten: Husten und Niesen in die Armbeuge und größtmöglichen Abstand halten. Am besten wegdrehen.
- Alle Räume sollten regelmäßig gelüftet werden.

3. Voraussetzungen für den Kurs- Trainings- und Sportbetrieb

Der Kurs-, Trainings- und Sportbetrieb sowie der Betrieb von Tanzschulen kann unter Einhaltung der folgenden Voraussetzungen aufgenommen werden:

- Unter Einhaltung des Mindestabstandes sofern eine kontaktfreie Durchführung nach der Eigenart der Sportart möglich ist.
- Ausübung allein oder in kleinen Gruppen von bis zu 35 Personen.
- Konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Geräten.
- Nutzung der Umkleide- und Nassbereiche unter Abstands- und Hygieneregeln.
- Keine besondere Gefährdung von vulnerablen Personen durch die Aufnahme des Trainingsbetriebs.
- Begrenzung der Zuschauerzahlen gem. § 6 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 der Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 17. September 2020.
- In der Mehrzweckhalle Primstal und der STB-Halle in Braunshausen kann bei Hallenabteilung das Training von mehreren separaten Gruppen gleichzeitig stattfinden.
- Die Verantwortlichen im Kurs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb haben entsprechend den spezifischen Anforderungen des jeweiligen Angebots ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
- Zur Nachverfolgbarkeit einer Ansteckung ist es erforderlich, dass jeder Verein Name, Erreichbarkeit und Wohnort der einzelnen Nutzer je Gruppe und Trainingszeit dokumentiert, einen Monat aufbewahrt und dann vernichtet.

Der Wettkampfbetrieb im Freizeitsport ist zulässig, sofern auch im Rahmen des Wettkampfes die o.a. Voraussetzungen eingehalten werden und soweit er im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzeptes des Sportfachverbandes stattfindet.

Nonnweiler, 18.09.2020



Dr. Franz Josef Barth
Bürgermeister